



AMES
www.ames.aero

General Terms and Conditions

1. Scope

All contracts, offers or any other form of agreement or arrangements with AMES for the delivery of goods and services are governed by these General Terms and Conditions. Changes to or omissions in part or in total of these General Terms and Conditions are only valid in writing and upon signature of AMES.

2. Contract Conclusion

Our commercial offers are non-binding. Changes, variations or additions to any contract or offer have to be in writing. Any verbal communication or agreement between the parties is only valid and binding upon implementation into a written document and the signature of all parties involved. If the acceptance of a commercial offer includes changes to the original offer, those changes are deemed to be accepted if the other party fails to state their disagreement without any delay.

Commercial offers to AMES are binding for a minimum period of 8 days starting from the date of receipt.

The main sources for the interpretation of an agreement between the parties are the signed contract including any Annexes or Amendments and the General Terms and Conditions.

3. Charges and Fees

In case of changes to the cost basis of any calculated prices due to changes in raw materials, costs for energy, in the respective Collective Agreement or changes in the company pay-roll or any other changes in costs relevant to the calculation of prices, charges or fees, AMES is entitled to adjust (increase or decrease) the prices, charges or fees accordingly.

Additional work required due to circumstances not in the influence of AMES like governmental or regulatory requirements will be charged according to the increased work package.

4. Invoicing, Payment and Interest for Default

AMES is entitled to invoice partial statements or final statements as appropriate including the applicable tax. All invoices issued shall be due for payment within 14 days of the receipt of the original invoice. Payments shall be made without deduction in Euro by bank transfer and received as cleared funds.

For late payments an interest rate of 9% per year will be charged for each day. In addition for the handling of late payments a half yearly administration fee of 70 Euro will apply and for each notice to pay 30 Euro handling fee will be charged. Additional costs for the recovery of late payments may be charged for collection procedures or legal fees as required.

5. Cancellation of Contract

In addition to the contractual and legal early termination reasons a default of acceptance of services and goods provided by AMES or a cancellation of services provided to AMES for a period of more than three month, entitles AMES to immediately terminate the contract. In case of termination AMES is entitled to charge all fees and charges for the services or goods provided up to the date of termination and in addition 60% of the open (non executed) contract value.

In case of late payments, AMES has the option to stop its services or the delivery of goods, may ask for additional securities or may agree to a new payment schedule as deemed to be appropriate.

In case of an early termination without reason by the other party, AMES has the option to enforce the contract or to agree on the termination. In case the contract is terminated by acceptance of AMES, AMES is entitled to charge all fees and charges for the services or goods provided up to the date of termination and in addition 60% of the open (non executed) contract value.

In case of an early termination with a proper reason by the other party, AMES is only entitled to charge all fees and charges for the services or goods provided up to the date of termination.

Any termination notice has to be given in writing.



AMES
www.ames.aero

6. Title Retention

All products, documents, drawings and calculation reports are handed over under the reservation of proprietary rights and remain the property of AMES until full and final payment. AMES is entitled to reclaim all delivered products and supporting documents.

Any risk of loss or damage lies with the party in possession of the goods or products and AMES has to be held harmless in case of loss or damage.

7. Compensation

Any form of compensation or counter claim against AMES is excluded and can only be accepted in form of a written consent by AMES.

Any assignment of claims against AMES can only be executed under a written consent of AMES.

8. Copyright

All products, documents, drawings and calculation reports are proprietary information of AMES and can only be used according the respective agreement or contract, after full and final payment.

AMES may use all collected data and information during order processing without any limits.

9. Retention Period

AMES is liable to retain all original documents, drawings and calculation reports for a period of 7 years after the completion of an order. AMES will provide copies of these documents upon request and compensation of costs. If AMES decides to provide the original documents, drawings and calculation reports to the customer, AMES is released from any related liability.

10. Retaining Lien

In case of a warrantable claim only a related portion of the open payments can be retained by customer.

11. Delay of Payment

If an installment plan is agreed upon and a late payment occurs, AMES is entitled -without giving any further notice - to declare all open amounts due.

12. Warranty

Any warranty claim has to be in writing and has to include the reason why the product or service is not within the specified definitions or limits. AMES shall have the choice of correcting such deficiency or error within an agreed time limit, or providing an adequate refund or price reduction. Any additional compensation can only be claimed if AMES has not corrected the error within the agreed time frame.

The warranty claim has to be filed at delivery or at the latest 3 working days after customer has been aware of the error or deficiency. Any delay in giving notice of a warranty claim to AMES is regarded as a full and final acceptance of the goods and services.

13. Indemnity

Any indemnity provided by AMES is limited to cases of gross negligence or willful misconduct. The burden of proof lies with the customer. Any claim has to be filed within a period of 2 years after the date of delivery of services and goods.

AMES drawings and calculations can only be executed after their approval by the competent authority and the final release of AMES. In case of an execution of drawings or calculations without these proper approvals, AMES has to be indemnified and held harmless for any liabilities, damages, penalties or losses by customer.



AMES
www.ames.aero

14. Governing Law

All contracts, agreements and arrangements of AMES are governed by the laws of Austria. Any dispute falls under the jurisdiction of the competent court in Graz, Austria.

15. Place of Performance

Place of performance is the Headquarter of AMES, 8120 Peggau, Grazerstrasse 20a, AUSTRIA

16. Changes in Contact Details

AMES has to be informed without any delay of any changes regarding the business address of the Customer, or changes to the place of delivery for services and goods. In cases where AMES is not informed about such changes in a timely manner, deliveries and notices to the former address are deemed to be correct.

17. Severability Clause

If a provision of this Agreement is or becomes illegal, invalid or unenforceable in any jurisdiction, that shall not affect:

- a. the validity or enforceability in that jurisdiction of any other provision of this Agreement; or
- b. the validity or enforceability in other jurisdictions of that or any other provision of this Agreement.

Peggau, August 2013



Allgemeine Geschäftsbedingungen (in der Folge AGB) der AMES - Aerospace and Mechanical Engineering - Gruppe

1. Geltung

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber (AG) abgeschlossenen Verträge der Firma AMES erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des AG erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsabschluss

- A) Unsere Angebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichenden mündlichen Zusagen, Nebenabreden udgl., insbesondere solche, die von Dienstnehmern, Zustellern etc. abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- B) Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.
- C) Der Inhalt des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGB. Der Pkt. 2. A) 1 und 2 Satz und B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

3. Honorar

- A) Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Pkt. 3 A) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.
- B) Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht unserer Sphäre zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

4. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

- A) Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen, die Schlussbonustnote ebenfalls innerhalb von 14 Tagen, jeweils nach Rechnungslegung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.
- B) Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9 % zu verrechnen. Weitere Ansprüche, wie insbesondere der Anspruch auf höhere Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben vorbehalten. Pkt. 4 B) 1 Satz gilt nicht bei Kreditgeschäften mit Verbrauchern.

5. Vertragsrücktritt

- A) Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen sind wir auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder bei Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den AG und bei Vereitelung der Leistung durch den AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gebührt uns das gesamte Entgelt für die von uns bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen. Für die bis zum Tag der Vertragsauflösung noch nicht erbrachten Leistungen steht uns das vereinbarte Honorar abzüglich einer pauschalen Ersparnis von 40 % zu.
- B) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten.
- C) Tritt der Vertragspartner - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung der Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzten Fall ist der Vertragspartner zur Bezahlung des gesamten Entgelts für die von uns bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen verpflichtet. Für die bis zum Tag der Vertragsauflösung noch nicht erbrachten Leistungen steht uns das vereinbarte Honorar abzüglich einer pauschalen Ersparnis von 40 % zu.
- D) Für den Fall des berechtigten Rücktrittes unserer Vertragspartner steht uns nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.
- E) Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

6. Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal Euro 30.-- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von Euro 70.-- zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., vom Schuldner zu ersetzen.

7. Eigentumsvorbehalt

- A) Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc.) werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Verzugsfall sind wir jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.
- B) Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- C) Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

8. Aufrechnungsverbot

- A) Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit unserer Honorar oder sonstiger Forderung, aus welchem Grund auch immer,



ist unzulässig.

B) Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden. Pkt. 8 A) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

9. Urheberrecht

A) Das von uns hergestellte Werk (zB. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) ist urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner erhält daran keine Werknutzungsbewilligung und kein Werknutzungsrecht. Nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung erhält der Auftraggeber das Recht, das Werk zum vertraglich bedingenen Zweck zu benutzen.

B) Der Auftragnehmer hat das Recht, von ihm im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

10. Aufbewahrung von Unterlagen

Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei uns verwahrt. Wir sind verpflichtet, unserem Vertragspartner auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen gegen Kostenersatz auszuhändigen. Unsere Aufbewahrungspflicht endet sieben Jahre nach Abnahme der Leistungen. Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Vertragspartner von unserer Verwahrungspflicht befreien.

11. Zurückbehaltung

Der Vertragspartner ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt. Pkt. 11 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

12. Terminverlust

A) Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

B) Pkt. 12 gilt bei Verbrauchergeschäften, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Teilleistung des AG mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

13. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

A) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.

B) Der Vertragspartner hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt. Der Pkt. 13 A) und B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

C) Bei Verbrauchergeschäften können wir uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des AG auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauschen. Wir können von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen.

14. Schadenersatz

A) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

B) Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt zwei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

C) Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.

D) Pkt. 14 A) gilt bei Verbrauchergeschäften nicht für Personenschäden und für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Pkt. 14 A) zweiter Satz, B) erster Satz gilt bei Verbrauchergeschäften nicht.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das an unserem Firmensitz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Pkt. 15 letzter Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser Firmensitz.

17. Adressänderung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt-gegebene Adresse gesendet werden.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

Peggau, August 2013